

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 23

Artikel: Bemerkungen zu einem Prozess

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewußte Männer ihre warnende Stimme, um auf den Umsstand hinzuweisen, daß sich zwei mächtige Heerlager gegenüberstehen. **Obersiddivisionär Maurer** bezifferte in seinem jüngsten Tagesbefehl die Zahl der gegenwärtig unter den Waffen stehenden Truppen mit 15 Millionen Mann! **Deren größter Teil steht jenseits unserer ideologischen Schlagbäume und bedroht deshalb die ganze Kultur des Abendlandes.**

So wollen wir uns den im klaren Be-

wußtsein unserer geschichtlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Verantwortung über den 1. August hinaus täglich auf unsere Aufgabe besinnen und im Geiste Bundespräsident Philipp Etters das treffliche Wort wiederholen: «Was uns mit Vertrauen erfüllt, das ist die innere Geschlossenheit und Festigkeit unseres Volkes, das gewillt ist, nach wie vor in Ehre und Freiheit seinen eigenen Weg zu gehen, den schweizerischen Weg, der uns vorge-

zeichnet ist durch eine Tradition von Jahrhunderten und durch die Höhenfeuer, die in unseren Herzen brennen. Ich wünsche euch in dieser feierlichen Abendstunde keinen schöneren Gruß und Wunsch zuzurufen als jenen, den der Bundesrat immer an den Schluß seiner Briefe an die Regierungen der eidgenössischen Stände stellt: Wir empfehlen Euch, Eidgenossen, samt uns in den Schutz des Allmächtigen.»

E. Sch.

Bemerkungen zu einem Prozeß

Am 31. Juli ging vor dem Divisionsgericht der Prozeß gegen HD. Meyerhofer und Konsorten zu Ende, nachdem er während 5½ Monaten die Richter in ermüdenden öffentlichen und geheimen Sitzungen intensiv beschäftigt hatte. Auch wenn dieser Internierungsprozeß vorwiegend negative Seiten unserer Armee aufzeigt, möchten wir ihm doch einige Zeilen widmen, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun.

Es ist lange vor Prozeßeröffnung sowohl wie auch während des Prozesses selber über diesen «Internierungsskandal» von einer gewissen Presse viel ungereimtes und unseriöses Zeug zusammengeschrieben worden. Man hat vor allem nach Opfern im Offizierskorps gesucht und Offiziere zu Schwerverbrechern stempeln wollen, denen nach dem mit aller Gründlichkeit durchgeführten Beweisverfahren nichts weiteres zur Last gelegt werden konnte, als daß sie neben der Riesenarbeit, die sie zu leisten hatten, die ihnen weniger wichtig scheinende Kontrolle über ihre Untergebenen in ungenügendem Maße ausgeübt hatten. Das ganze Prozeßverfahren hätte wohl wesentlich abgekürzt werden können, wenn diese besagte Presse im Volk nicht den Eindruck erweckt hätte, im Internierungswesen sei bis zuobert hinaus nun wirklich alles morsch und faul gewesen. So blieb nichts anderes übrig, als bis in die letzten Tiefen hineinzuleuchten und aufzuzeigen, daß neben wirklich vorhandenem Negativem doch auch erfreulich viel Positives durch das Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung geschaffen worden ist. Alle die Meliorationen, Rodungen, Straßenbauten usw., die das EKIH durch seine Arbeitseinsatzstelle — dieses damals größte Bauunternehmen unseres Landes mit über 10 000 Arbeitern — durchführen ließ, stellen bleibende Werke dar, an die man sich immer wieder erinnern wird, wenn von jenen Kritikern und Kritikerinnen, die der Armee durch den Internierenshandel hofften schaden zu können, längst kein Mensch mehr reden wird.

Unterkunft, Verpflegung und Beschäftigung von über 100 000 Internierten aus 36 verschiedenen Nationen improvisationsweise sicherzustellen, war eine Riesenaufgabe für das EKIH. Vorbereitet war für den Fall des plötzlichen Übertrittes fremder Heeresangehöriger oder flüchtender Zivilpersonen bis zu dem Augenblick, da 40 000 Franzosen und Polen an der Grenze standen, so gut wie nichts. Die ganze Organisation mußte sozusagen von einer Stunde auf die andere aus dem Boden gestampft werden. Daß man beim fortwährenden Nachrücken neuer Flüchtlingsmas-

sen aus dem Stadium der Improvisation nie recht herauskam, weil zur ruhigen Ausarbeitung eines wohldurchdachten Organisationsplanes die Zeit sowohl wie das Personal mangelte, ist nicht absolut unverständlich. Zeit- und Personalmangel waren im Dienstzweig für Arbeitseinsatz des EKIH tatsächlich chronisch. Hilferufe nach quantitativer und qualitativer genügendem Personal, die wiederholt an die Armee ergingen, brachten die so dringend notwendige Erleichterung nicht, weil bei der Truppe selber die Bestände zur Erfüllung der eigenen Aufgaben oft kaum ausreichten.

In diese in jeder Beziehung unbefriedigende Situation hinein trat HD. Meyerhofer. Nach einer kurzen Einführungszeit machte er sich mit Eifer und Geschick an den Aufgabenkreis eines Barackenchefs heran. Zu Hunderten erstellte er im ganzen Lande herum mit seinen Bauequipen, oft in allerkürzester Frist, Baracken für die Unterkunft und notwendige Zubehörlokalitäten. Der Mann hätte Großes leisten können, wenn den unbestrittenen positiven Seiten seines Schaffens auch die notwendigen Charaktereigenschaften entsprochen hätten. Wenn seinen Vorgesetzten gegenüber ein Vorwurf erhoben werden kann, dann ist es der, daß sie sich über HD. Meyerhofer nicht genügend informierten. Sie hätten erfahren müssen, daß sein ganzes vorangegangenes ziviles Leben sich aus lauter Mißfolgen zusammensetzte, die in seiner Charakter Schwäche und in seiner kriminellen Veranlagung begründet waren. Weil der Mann es vortrefflich verstand, nach außen hin den seriösen und arbeitsfreudigen Bauchef zu spielen, fiel eine strengere Kontrolle seines Tuns und Lassens niemandem ein, bis die Verfehlungen bereits ein allzu großes Ausmaß angenommen hatten.

Daß die für jeden Vorgesetzten selbstverständliche Kontrollpflicht von einigen Offizieren gegenüber HD. Meyerhofer nicht oder zu wenig ausgeübt wurde, mußte vom Gericht als Dienstpflichtverletzung gewertet werden.

Das Gericht beschäftigte sich in seinen Beratungen vor allem auch eingehend mit der Frage der Visumspflicht der militärischen Kommandanten. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß das Visieren einer Rechnung für den Vorgesetzten desjenigen, der die Einkäufe besorgt, nicht nur eine Formalsache ist, sondern daß er mit seinem Visum auch die Verantwortung für die materielle Richtigkeit der durch die Rechnungen ausgewiesenen Lieferungen übernimmt. Der militärische Vorgesetzte hat es in seiner Hand, an Hand von Liefer-

scheinen, Arbeitsrapporten oder durch persönliche Nachprüfungen sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die in der Rechnung aufgeführt Materialien wirklich auch geliefert wurden. Unterläßt er es, genaue Kontrolle selber durchzuführen oder durch einen besonders hierfür bestimmten Stellvertreter durchzuführen zu lassen, so begeht er eine Dienstpflichtverletzung, die gemäß Militärstrafgesetz zu ahnden ist. Die beiden Stabsoffiziere, die wegen ungenügender Ausübung der Visumspflicht bestraft werden mußten, haften beim EKIH ganz außergewöhnliche Arbeit zu leisten und ein Arbeitspensum zu erfüllen, das die Kraft eines einzelnen auf die Dauer übersieg. Trotzdem hatten sie ihrer Visumspflicht zu genügen und durften sich nicht auf die bloße Formalsache der Unterzeichnung beschränken. Festzustellen bleibt im übrigen die erfreuliche Tatsache, daß kein einziger der ins Strafverfahren einbezogenen Offiziere persönlich an der Korruption beteiligt war.

Die Gruppe der Heereslieferanten, die der Bestechung, des Befuges und der Urkundenfälschung angeklagt war, verdiente wenig Gnade. Sie alle haben sich mit Meyerhofer zusammen bemüht, über den zulässigen normalen Geschäftsgewinn hinaus durch betrügerische Machenschaften dem Bund möglichst viel Geld abzuknöpfen. Sie sind dafür vom Gericht — mit Recht — scharf hergenommen worden, wenn gebührend auch der Milderungsgrund in Rechnung gezogen wurde, daß sie vom bösen Geist Meyerhofer zu ihrem verbrecherischen Tun verführt worden waren. Korruption darf in unserer Armee nie und nimmer Platz haben. Wo sie dennoch vorkommt, verdient sie mit äußerster Schärfe gebrandmarkt zu werden.

Welche Lehren sind aus dem unseligen Internierensprozeß zu ziehen? Erstens: Das gesamte Internierenswesen ist schon zu Friedenszeiten bis in alle Details hinein materiell und personell gründlich vorzubereiten. Die Wahrscheinlichkeit, daß in einem Krieg auf europäischem Boden Militär- und Zivilflüchtlinge an unserer Landesgrenze Einlaß begehren und aufgenommen werden müssen, ist so groß, daß gründliche Ausarbeitung einer entsprechenden Organisation sich rechtfertigt und aufdrängt. Zweitens: Jeder für die Arbeit und den Haushalt seiner Truppe direkt verantwortliche Offizier muß sich klar darüber, daß er mit dem Visieren von Rechnungen, deren materielle Richtigkeit er nicht eingehend überprüft oder überprüfen läßt, nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich verantwortlich ist. M.